

senheit auf sie zu gering anzusetzen. Ein wesentlicher Teil der Caritas-Arbeit ist alltäglich-unspektakulärer Dienst an denen, die – auf welche Weise auch immer – die Hilfe der Allgemeinheit nötig haben und denen diese Hilfe nach allgemeiner Auffassung auch zusteht.

Für alle tut sich hier ein Dilemma auf: Je vergleichbarer die Leistung ist, die man erbringt bzw. die zu erbringen man sich vertraglich verpflichtet hat, desto weniger unterscheidbar droht diese Arbeit zu werden. Je unterscheidbarer sie ist, desto weniger wird sie gesellschaftlich nachgefragt. Hier zu einer verträglichen Balance zu finden, ist die schwierige Aufgabe.

Wenn darüber hinaus aus den kirchlichen Wohlfahrtsverbänden Impulse in die Kirche wie die Gesellschaft gelangen, die mehr oder weniger großen Gruppen in beidem als „prophetisch“ empfinden, ist dies gut und wichtig. Etwa in den Armutsstudien (vgl. HK, Juni 1993, 278 ff.) oder in der Arbeit im Asylbereich hat die Caritas in Deutschland hier in der jüngsten Vergangenheit viel beachtete Zeichen gesetzt. Aber es ist etwas anderes, sich als Großorganisation, die notwendigerweise auf vielfältige Weise in diese Gesellschaft verwoben und von ihr abhängig ist, selbst auf das Prophetische zu konzentrieren. Das Prophetische ist etwas Unberechenbares, Geist-gewirktes, das immer in der Gefahr ist, institutionell vereinnahmt zu werden, was nicht heißt, daß nicht auch Institutionen zu prophetischem Zeugnis in der Lage wären. Dennoch: je sparsamer man mit diesem Begriff umgeht, desto besser.

Der Versuch, sich mit der Kategorie des Prophetischen am eigenen Schopf aus dem modernen Sumpf der Ununterscheidbarkeit herausziehen zu wollen, muß scheitern. Mit der Tatsache, daß Christliches auf vielfältige Weise Eingang gefunden hat in das säkulare Ethos, müssen die Christen, die Kirchen und auch die kirchlichen Wohlfahrtsverbände leben – ohne deswegen auf gesellschaftskritisches Engagement zu verzichten. nt

Lebenszyklika: Für eine Mobilisierung des Gewissens

Am 30. März wurde die von einer Kardinalsversammlung 1991 angeregte Enzyklika „Evangelium vitae“ Johannes Pauls II. veröffentlicht. Sie zeichnet ein insgesamt düsteres Bild gegenwärtiger Lebensbedrohungen und verurteilt kategorisch Abtreibung und Euthanasie.

Die im Herbst 1993 veröffentlichte Moralenzyklika Johannes Pauls II. (vgl. HK, November 1993, 569 ff) zitierte (in Nr. 80) einen Passus aus der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ des Zweiten Vatikanums, der verschiedene Angriffe gegen das Leben, die Unantastbarkeit und Würde des Menschen als Schande und als Widerspruch gegen die Ehre des Schöpfers anprangert. In der am 30. März veröffentlichten neuen Enzyklika „Evangelium vitae“ (vgl. ds. Heft, S. 220 und 243) taucht gleich in der Einführung derselbe Konzilstext auf (Nr. 3). In „Veritatis splendor“ diente er als Beleg für die Existenz „in sich schlechter“ Handlungsweisen; die Enzyklika über Wert und Unantastbarkeit des menschlichen Lebens spricht dem Text „dramatische Aktualität“ zu und verwendet ihn als zusammenfassenden Hinweis auf die sich ihr zufolge derzeit immer mehr zuspitzenden Lebensbedrohungen.

Die beiden Dokumente greifen fast nahtlos ineinander. Auf die Einschärfung traditioneller bzw. genauer gesagt neothomistischer Grundprinzipien der katholischen Moralthologie (natürliches Sittengesetz, Gewissen, Elemente des sittlichen Aktes) folgt jetzt in „Evangelium vitae“ die Anwendung dieser Prinzipien auf wichtige Problemfelder gegenwärtiger Lebensethik, wobei die Enzyklika vielfach auf bereits vorliegende lehramtliche Texte zurückgreift und sie bestätigt. Dazu gehören vor allem die Erklärung der Glaubenskongregation über die Euthanasie von 1980 (vgl. HK, September 1980, 451 ff.) und die Instruktion „Do-

num vitae“ der Glaubenskongregation von 1987 über ethische Fragen der Fortpflanzung (vgl. HK, April 1987, 173 ff.)

Unmißverständliches zu Abtreibung und Euthanasie

Die jüngste Enzyklika Johannes Pauls II. geht auf die *Kardinalsvollversammlung vom Frühjahr 1991* zurück, bei der es zum einen um die heutigen Lebensbedrohungen, zum anderen um die Herausforderungen durch Sekten und neue religiöse Bewegungen ging. Das Referat von Kardinal *Joseph Ratzinger* bei diesem Treffen (vgl. HK, Mai 1991, 223 ff.) liest sich wie eine Blaupause für „Evangelium vitae“. Das gilt auf seine Weise auch für das *Schlußkommuniqué der Kardinalsversammlung*, in dem die Kardinäle den Papst baten, die „beständige Lehre der Kirche über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens im Licht der gegenwärtigen Umstände und der heutigen Angriffe ihm gegenüber“ möglichst durch eine Enzyklika zu bekräftigen.

Kurz nach dem Treffen im Vatikan richtete der Papst am 19. Mai 1991 einen *Brief an alle Bischöfe*, in dem das Stichwort „Evangelium des Lebens“ auftaucht. Dieses von Christus empfangene Evangelium müsse die Kirche mutig verkünden, auch wenn sie damit quer zur herrschenden Meinung stehe. Gleichzeitig wurden die Bischöfe um ihre Mithilfe und Zusammenarbeit im Blick auf die Herausforderung durch

die aktuellen Lebensbedrohungen bzw. das dazu geplante päpstliche Dokument gebeten.

Die jetzt fast genau vier Jahre nach der Kardinalsversammlung vom Frühjahr 1991 veröffentlichte Enzyklika gliedert sich in vier Kapitel: „Die gegenwärtigen Bedrohungen des menschlichen Lebens“; „Die christliche Botschaft über das Leben“; „Das heilige Gesetz Gottes“; „Für eine Kultur des menschlichen Lebens“. Im Text haben *unterschiedliche theologische Handschriften* ihre Spuren hinterlassen, was sich sowohl im Vergleich der vier Kapitel untereinander wie teilweise auch innerhalb einzelner Kapitel zeigt. So wirkt etwa die Nr. 26 mit ihrer Aufzählung positiver Zeichen zugunsten des Lebens in der gegenwärtigen Gesellschaft wie ein nachträglicher Appendix zum Rest des ersten Kapitels, der ein undifferenziert-düsteres Bild heutiger Lebensbedrohungen entwirft und dabei zu Schlagworten wie „Verschwörung gegen das Leben“ greift, die durch ständige Wiederholung nicht überzeugender werden. In diesem Zusammenhang werden auch Abtreibung und („künstliche“) Empfängnisverhütung als „Früchte ein und derselben Pflanze“ bezeichnet (Nr. 13).

Ein Grundproblem hat „*Evangelium vitae*“ mit „*Veritatis splendor*“ gemeinsam. Die Moralenzyklika attackierte Tendenzen heutiger Moraltheologie, ohne genauer zu kennzeichnen, wer bzw. welche Werke oder Ansätze gemeint sind. Auch die Lebenszyklika nennt nirgendwo Roß und Reiter, weder bei ihren Ausführungen zur Abtreibungs- und Euthanasiegesetzgebung noch bei denen zu moralphilosophischen bzw. bioethischen Ansätzen und Strömungen. Ein lehramtliches Dokument, das sich an alle Teile der Weltkirche und alle Menschen guten Willens richtet, stößt sehr schnell an Grenzen, insofern es mit allgemeinen Aussagen operiert, die auf die Gesetzes- wie Diskussionslage in einzelnen Staaten immer nur begrenzt passen.

Die neue Enzyklika zählt im ersten Kapitel (Nr. 10) eine ganze Reihe von

Angriffen auf das Leben in der heutigen Welt auf: Elend, Unterernährung und Hunger als Folge einer ungerechten Verteilung der Reichtümer, Waffenhandel, Zerstörung des ökologischen Gleichgewichts, kriminelle Verbreitung von Drogen. Sie konzentriert sich ansonsten aber ganz und gar auf die Bedrohungen des vorgeburtlichen und des zu Ende gehenden Lebens, auf *Abtreibung* und *Euthanasie*. Eigens behandelt wird das Problem der *Todesstrafe* (Nr. 56), wobei „*Evangelium vitae*“ die Billigung der Todesstrafe in „schwerwiegendsten Fällen“ durch den „Katechismus der katholischen Kirche“ (vgl. dort Nr. 2266) nicht zurücknimmt, wohl aber weiter abschwächt. Wirklich überzeugend ist der entsprechende Passus der neuen Enzyklika allerdings nicht ausgefallen.

Eindringliche Appelle in einem problematischen Horizont

Völlig schnörkellos und unmißverständlich ist „*Evangelium vitae*“ dagegen bei den Themen Abtreibung und Euthanasie, wo Johannes Paul II. ebenso wie bei dem allgemeinen Verdikt gegen die direkte Tötung unschuldigen Lebens (Nr. 57) der Form nach zum Mittel einer Quasi-Dogmatisierung greift. Wie schon in „*Veritatis splendor*“ wird in der Endfassung der Enzyklika der Begriff „unfehlbar“ für die entsprechenden Aussagen des Papstes allerdings vermieden. Kardinal Ratzinger gab dazu in der vatikanischen Pressekonferenz zur Vorstellung der Enzyklika genauer Auskunft: Demnach ist bei der Erarbeitung des Textes erwogen worden, die Kennzeichnung als „unfehlbar“ bei den Verurteilungen der Tötung eines Unschuldigen, von Abtreibung und Euthanasie zu verwenden; man habe schließlich darauf aber verzichtet, weil es für eine solche Qualifizierung ethischer Urteile in der Geschichte des Lehramts keinen Präzedenzfall gebe.

Die Enzyklika äußert zwar ein gewisses Verständnis für schwerwiegende Gründe, die einer Frau den Entschluß

zur Abtreibung nahelegen können und richtet sich (in Nr. 99) ausdrücklich an Frauen, die abgetrieben haben („Die Kirche weiß, wie viele Bedingtheiten auf eure Entscheidung Einfluß genommen haben können, und sie bezweifelt nicht, daß es sich in vielen Fällen um eine leidvolle, vielleicht dramatische Entscheidung gehandelt hat“). Eine Güterabwägung läßt sie bei der Abtreibung aber in keinem Fall zu, während bei der Todesstrafe eine solche Abwägung zugestanden wird.

Das vierte Kapitel von „*Evangelium vitae*“ erinnert die verschiedenen Gruppen und Institutionen in Kirche und Gesellschaft auf ansprechende Weise an ihre jeweilige Verantwortung für Schutz und Förderung des Lebens und mündet in die Aussage: „Es bedarf dringend einer allgemeinen Mobilisierung der Gewissen und einer gemeinsamen sittlichen Anstrengung, um eine große Strategie zugunsten des Lebens in die Tat umzusetzen“ (Nr. 95). Als eindringlicher Aufruf zu einer solchen Mobilisierung der Gewissen ist die elfte Enzyklika Johannes Pauls II. in den ersten Kommentaren und Reaktionen denn auch durchweg positiv gewürdigt worden. Fragen der Lebensethik stehen derzeit in den westlichen Gesellschaften überall auf der Tagesordnung und werden kontrovers diskutiert; man braucht nur an die Bio-ethik-Konvention des Europarats zu denken (vgl. HK, Januar 1995, 11). Daß der Kirche hier eine spezifische Verantwortung und ein in ihrer Grundbotschaft begründetes Wächteramt zugunsten des Lebens zukommt, läßt sich nicht ernsthaft bestreiten und wird der Kirche weithin auch zugestanden.

Von einigem Gewicht ist dabei allerdings der *Horizont*, in dem kirchliche Appelle zum Schutz des Lebens und Absagen an Abtreibung und Euthanasie eingebettet sind. Die Lebenszyklika Johannes Pauls II. bringt sich vermutlich ein Stückweit um die erhoffte Wirkung, weil sie (jedenfalls in ihrem ersten Kapitel) Anklagen gegen die heutige Gesellschaft erhebt, die es an analytischer Sorgfalt fehlen lassen und teilweise weit über das Ziel hin-

ausschießen. „Evangelium vitae“ arbeitet z. B. mit einer zu simplen Alternative von technisch-wissenschaftlicher Verfügungsmacht des Menschen als Ausdruck prometheischer Selbstüberhebung und göttlicher Souveränität über Leben und Tod (vgl. Nr. 22). Schon der „Katechismus der katholischen Kirche“ hat es nicht geschafft, den *demokratischen Rechtsstaat* in seinen Errungenschaften, Mechanismen und Grenzen angemessen zu würdigen; „Evangelium vitae“ setzt diese problematische Linie in den Ausführungen zum Verhältnis von staatlicher Gesetzgebung und Sittengesetz fort (vgl. ds. Heft, S. 220).

Die Grundpositionen sind als solche nicht strittig

Mit dem Weltkatechismus und anderen lehramtlichen Dokumenten teilt die neue Enzyklika auch den weitgehenden *Ausfall kirchlicher Selbstkritik*. Das Eintreten der Kirche für das Evangelium des Lebens und seine Konsequenzen in der modernen Gesellschaft büßt an Glaubwürdigkeit ein, wenn nicht im gleichen Atemzug die Versäumnisse und Fehler angesprochen werden, die sich die Kirche im Lauf der Jahrhunderte in Verkennung oder Abschwächung ihrer eigenen Botschaft beim Umgang mit dem Leben hat zuschulden kommen lassen. „Evangelium vitae“ beläßt es (in Nr. 70) bei dem knappen Hinweis, es stimme, daß die Geschichte Fälle kenne, in denen im Namen der Wahrheit Verbrechen begangen worden seien.

Die Enzyklika regt auch zum Nachdenken über das Verhältnis von universal-kirchlichem und teilkirchlichem Lehramt gerade in bezug auf ethische Fragen an. In den Niederlanden haben sich die Bischöfe mehrfach sehr klar zur Euthanasiegesetzgebung in ihrem Land geäußert. Die deutschen Bischöfe haben in den letzten 20 Jahren immer wieder zur gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs Stellung bezogen; alle Mitgliedskirchen der ACK in Deutschland haben vor einigen Jah-

ren eine umfangreiche Erklärung „Gott ist ein Freund des Lebens“ vorgelegt, die praktisch alle Lebensbedrohungen anspricht, die jetzt auch in „Evangelium vitae“ behandelt werden (vgl. HK, Januar 1990, 10 ff.). Solche teilkirchlichen bzw. ökumenischen Äußerungen haben den Vorteil, daß sie sehr viel genauer als eine Enzyklika die Entwicklungen im jeweiligen Land in den Blick nehmen und von den Grundsätzen einer christlichen Lebensethik her beurteilen können. Das wird sich auch beim „Moral-katechismus“ der Deutschen Bischofskonferenz zeigen, der Ende Juni auf den Markt kommt.

„Evangelium vitae“ vertritt und verteidigt beim Thema Lebensschutz im allgemeinen wie bei den Einzelfragen Abtreibung und Euthanasie Positionen, die innerhalb des katholischen Lehramts wie auch in weiten Teilen der katholischen Moralthologie als solche derzeit nicht strittig sind. Das

gilt nicht in gleichem Maß für die Aussagen zur gegenwärtigen „Kultur des Todes“ wie für den theologisch-moral-philosophischen Rahmen etwa mit seiner Konzeption des natürlichen Sittengesetzes und des Verhältnisses von Freiheit und objektiver Wahrheit, oder auch mit seiner starken Betonung des Hoheitsrechts Gottes über das Leben. Die Enzyklika fügt sich bruchlos in die vielen bisherigen Äußerungen Johannes Pauls II. zu den einschlägigen Themen ein und macht unmißverständlich deutlich, wie sehr ihm der Schutz des menschlichen Lebens in allen Phasen angesichts vielfältiger Gefährdungen am Herzen liegt. Es bleibt allerdings auch nach „Evangelium vitae“ die Frage, inwieweit das Genus einer Enzyklika, in der das Lehramt immer nur sich selbst zitiert, heute angesichts der veränderten kirchlichen und gesellschaftlichen Situation noch sinnvoll ist.

U. R.

Jesuiten: Generalkongregation führt Erneuerung fort

Generalkongregationen der Gesellschaft Jesu werden nur bei Bedarf einberufen. Die 34. Generalkongregation befaßte sich jetzt vor allem mit rechtlichen Fragen, aber auch mit dem Thema Inkulturation und dem Dialog mit anderen Religionen.

Vom 5. Januar bis 22. März 1995 tagte in Rom die 34. Generalkongregation (GK) der Gesellschaft Jesu. *Peter-Hans Kolvenbach* SJ, der Generaloberer des Ordens, hatte am 8. September 1993 diese Kongregation einberufen. In den darauf folgenden Monaten hatten die Jesuiten aus den 89 Ordensprovinzen, die sich über 128 Länder erstrecken, in freien und geheimen Wahlen die 223 Delegierten für die GK gewählt und eine Fülle von Sachthemen vorgeschlagen, die behandelt werden sollten.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Orden, die in regelmäßigen Abständen ein Generalkapitel halten, wird im Jesuitenorden eine GK nur „bei Bedarf“ einberufen. So hat es in der 455jähri-

gen Geschichte des Ordens nur 34 solcher Kongregationen gegeben. Die meisten GKs waren einberufen worden, um einen neuen Generaloberen zu wählen, der dann auf Lebenszeit sein Amt ausübt. Dieser Fall war diesmal nicht gegeben, da der 1983 gewählte Generaloberer P. Kolvenbach (Alter: 66 Jahre) weiter im Amt bleibt. Nur sieben Kongregationen – wie auch die 34. GK – waren ausschließlich deshalb einberufen worden, um wichtige Fragen für den Gesamtorden zu beraten und zu entscheiden.

Die letzte dieser Art hatte 1974/75 stattgefunden. Damals wurde vor allem die nachkonziliare Neubestimmung der Sendung des Ordens beraten, die auf die Kurzformel gebracht